

letztwillige Verfügungen

Gerne möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Möglichkeiten bei der Gestaltung von Testamenten, Erbverträgen und sonstigen letztwilligen Verfügungen geben. Dieser Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen ersten Überblick über mögliche Regelungen geben, Ihnen als Anstoß dienen und erste Begrifflichkeiten klären.

Die konkrete Betreuung und Aufklärung bei der Ausarbeitung erfolgen individuell. Besondere Konstellationen (Pflegebedarf eines potentiellen Erben, Überschuldung eines Erben oder auch besonders umfangreiches Vermögen, Unternehmen oder Immobilien in der Erbmasse) erfordern individuelle Gestaltungen, auch um dem Wunsch vieler Erblasser, die Erben „gerecht“ (was nicht immer auch „gleich“ bedeutet) zu behandeln, nachzukommen. Sprechen Sie uns gerne an.

1.) Erbe (n)

Laut Gesetz sind die Erben (wenn es nur einen gibt: der Erbe/die Erbin) die sogenannten Universalnachfolger des Erblassers/der Erblasserin. Die Erben treten in **alle** Rechtspositionen des Verstorbenen ein, wenn sie nicht ausnahmsweise höchstpersönlich sind. Höchstpersönlich ist zum Beispiel die Ehe oder ein Arbeitsvertrag (die Erben sind anschließend nicht mit dem Ehemann oder der Ehefrau des/der Verstorbenen verheiratet und müssen auch nicht auf dessen Arbeitsplatz weiterarbeiten). Die meisten Rechtspositionen sind jedoch nicht höchstpersönlich, so dass insbesondere sämtliche beweglichen Gegenstände, Grundstücke, Konten und sonstige Geldanlagen auf die Erben übergehen, aber auch sämtliche Verbindlichkeiten und Schulden sowie laufende Verträge. Dies meint insbesondere auch Mietverträge, Telefonverträge, nicht personengebundene Versicherungsverträge (Besonderheiten bei der Bezugsberechtigung von Lebensversicherungen sind zu beachten) und vieles mehr.

2.) Gesetzliche Erbfolge

Hat der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen, greift die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht vor, dass zunächst die direkten Abkömmlinge (Kinder, auch adoptierte) und ggf. Enkel usw. erben. Daneben erbt zu einer bestimmten Quote der etwaige Ehepartner. Hatte der Erblasser keine Abkömmlinge kommt in Betracht, dass er von seinen Eltern oder Geschwistern beerbt wird, wobei die Quote des miterbenden Ehepartners sich möglicherweise verändert (in gewissen Fällen wird dieser sogar Alleinerbe). Wer gesetzliche Erbe wird hängt also im Wesentlichen von dem Familienstand des/der Verstorbenen und davon ab, wie viele und welche nahen Angehörigen der Erblasser hatte. Eine genaue Prüfung muss im Einzelfall erfolgen.

3.) Letztwillige Verfügung

Möchte der Erblasser für den Fall seines Todes von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, kann er dies durch letztwillige Verfügung tun. Letztwillige Verfügung ist hierbei der Oberbegriff für Testamente, gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten und Erbverträge. Testamente

und gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten können grundsätzlich handschriftlich oder durch notarielle Beurkundung, Erbverträge nur durch notarielle Beurkundung errichtet werden.

In der letztwilligen Verfügung kann der Erblasser festlegen, wer sein Erbe sein soll (eine oder mehrere Personen können benannt werden; bei mehreren Personen kann der Erblasser die Quote festlegen). Er kann auch weitere Anordnungen treffen (siehe die weiteren Ziffern).

4.) Enterbung und Pflichtteil

Der Erblasser kann bei der Erbeinsetzung festlegen, dass es grundsätzlich bei der gesetzlichen Erbfolge verbleiben soll und nur bestimmte Personen (und ggf. deren Abkömmlinge) auf gar keinen Fall seine Erben sein sollen. Diese Personen sind dann in jedem Fall enterbt.

Häufig wird nicht bedacht, dass auch in anderen Fällen Personen vom Erblasser durch eine letztwillige Verfügung enterbt werden: Nämlich diejenigen gesetzlichen Erben, die eigentlich geerbt hätten, aber durch das Testament nicht zu Erben eingesetzt werden. Setzt also z.B. ein Ehegatte den anderen Ehegatten zum Alleinerben ein, bedeutet dies denknottwendigerweise, dass die Kinder nicht erben werden, mithin enterbt sind.

Bestimmten Personen steht, wenn sie enterbt werden, bei Eintritt des Erbfalls, also beim Tod des Erblassers (nicht bereits zu dessen Lebzeiten), ein Pflichtteil zu. Dieser ist nach aktueller Rechtslage ein Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Wertes, den der Berechtigte bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätte. Unter bestimmten Voraussetzungen haben bestimmte Personen auch sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte im Einzelfall an uns oder eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

5.) Vermächtnis

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser bestimmen, dass von ihm benannte Personen einzelne Gegenstände oder eine Gruppe von Vermögensgegenständen erhalten. Auch möglich ist ein sogenanntes Geldvermächtnis, also die Zuwendung eines bestimmten Geldbetrages.

Dies bedeutet, dass zwar zunächst der Erbe Universalnachfolger wird, also alle Rechtspositionen, inklusive der dem Vermächtnis unterliegenden Gegenstände/Werte und dem gesamten Geld/Kontoguthaben, erhält. Der Erbe/die Erben muss/müssen dann allerdings diesen Gegenstand bzw. diesen Betrag an den Begünstigten des Vermächtnisses abgeben.

6.) Auflage

Der Erblasser kann seinen Erben zur Auflage machen, dass sie bestimmte Handlungen vornehmen. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung hierzu, die aber von den Begünstigten dieser Auflage nicht eingeklagt werden kann. Hier ist bei der Formulierung und bei der Ausgestaltung besondere Sorgfalt und besonderer Beratungsbedarf gegeben.

7.) Teilungsanordnung

Setzt der Erblasser mehrere Personen zu seinen Erben ein oder belässt er es bei der gesetzlichen Erbfolge und erben dadurch mehreren Personen gemeinschaftlich, kann der Erblasser Anordnungen darüber treffen, wie diese Erbengemeinschaft, die dann entsteht, die vorhandenen Vermögensgegenstände unter sich aufteilt, wobei geregelt werden kann, wie wertmäßige Differenzen zu der quotalen Beteiligung an der Erbengemeinschaft zu handhaben sind.

8.) Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung anordnen, dass ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird. Dieser verwaltet dann den gesamten Nachlass (je nach Ausgestaltung auch längere Zeit) und führt die Anweisungen des Erblassers aus, d.h. er führt die Teilung durch, erfüllt die Vermächtnisse und verteilt das Erbe an die Erben, ggf. in Absprache mit diesen. Ob und ggf. in welcher Höhe der Testamentsvollstrecker eine Vergütung erhält, kann unterschiedlich geregelt werden und hängt vom Einzelfall ab, ebenso wie viele andere Fragen. Hierzu ist intensive Beratung erforderlich.

9.) Bindungswirkung

Einseitige Testamente können vom Erblasser jederzeit geändert werden. Etwas anderes gilt für gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge. Hier sind Änderungen grundsätzlich (man kann sich Ausnahmen vorbehalten) nur mit Zustimmung der weiteren Beteiligten (beim gemeinschaftlichen Testament: Ehegatte; beim Erbvertrag: alle anderen Vertragsbeteiligten, denen gegenüber die Bindung greift) möglich. Diese Zustimmung ist nach dem Tod der weiteren Beteiligten nicht mehr möglich, so dass regelmäßig mit dem Tod des ersten der Beteiligten eine nicht mehr zu verändernde testamentarische Situation für alle Erblasser, die die letztwillige Verfügung errichtet haben, besteht. Von dieser Bindungswirkung können einzelne Elemente der letztwilligen Verfügung ausgenommen sein. Eine genaue Prüfung und sorgfältige Formulierung sind notwendig.

10.) Amtliche Verwahrung

Das Original der Testamente, wenn sie notariell beurkundet worden sind, werden vom Notar in amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben. Der Notar behält nur eine Abschrift. Erbverträge verbleiben in der Regel im Original beim Notar.

Alle erbförderrelevanten Dokumente und Urkunden werden vom Notar an das zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer gemeldet. Tritt ein Todesfall ein und wird ein Nachlassverfahren eröffnet, wendet sich das jeweilige Nachlassgericht an das zentrale Testamentsregister und erfährt auf diesem Weg, wo für den jeweiligen Erblasser Testamente und Erbverträge verwahrt werden und fordert diese zwecks Eröffnung an. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass notariell errichtete letztwillige Verfügungen beim Tod des Erblassers

jedenfalls dann gefunden und berücksichtigt werden, wenn es ein Nachlassverfahren beim Nachlassgericht gibt, was u.a. stets dann erfolgt, wenn ein Erbschein benötigt/beantragt wird, der zum Zugriff auf Konten und Immobilien von Erblassern zum Beispiel erforderlich ist.

11.) Beurkundung oder handschriftliche Errichtung?

Ein regelmäßiges Argument für die handschriftliche Errichtung von letztwilligen Verfügungen ist, dass dadurch die Kosten notarieller Beurkundung eingespart werden. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch haben notariell beurkundete Testamente regelmäßig den Vorteil, dass sie präzise und juristisch eindeutige Formulierungen enthalten und daher Zweifel an der Auslegung des Testamentes bei notariellen Urkunden deutlich seltener sind als bei handschriftlichen Testamenten. Auch kann der Notar umfassend über etwaige Gestaltungsmöglichkeiten beraten, informieren und verschiedene Versionen einer Gestaltung vorschlagen und aufzeigen.

Oftmals zeigt sich, dass bei handschriftlich errichteten Testamenten die dadurch eintretenden Folgen nicht gewollt wären/waren. Wenn der Erblasser dann schon verstorben ist, ist es häufig zu spät, den eigentlichen (vermuteten) Willen umzusetzen.

Immobilien im Nachlass

Wenn Immobilien im Nachlass sind, müssen diese auf die Erben „umgeschrieben“ werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Erben ihre Stellung als Erben dem Grundbuchamt gegenüber nachweisen. Hierzu verlangt das Grundbuchamt, wenn es zu diesem Fall kommt, dass eine „öffentliche Urkunde“ zum Nachweis vorgelegt wird. Ein notariell errichtetes Testament, das den Erben als Erben ausweist, erfüllt diese Voraussetzungen. Liegt nur ein handschriftliches Testament vor, muss der Erbe mit diesem handschriftlichen Testament zunächst einen Erbschein beantragen. Der Erbschein löst die gleichen Gebühren aus, wie es auch ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag getan hätte. Die konkrete Höhe der Kosten hängt dann vom Gegenstandswert ab. Ist das Vermögen zum Zeitpunkt des Erbfalls genauso hoch, wie es bei Errichtung des Testamentes gewesen wäre, sind die Kosten (ohne Berücksichtigung von Mehrwertsteuer) identisch.

Eine wirkliche Ersparnis durch handschriftliche Errichtung des Testamentes tritt in diesem Fall also nicht ein.

12.) Erbschaftssteuer

Wer durch Erbschaft Vermögensgegenstände erhält – egal ob als Erbe oder als Vermächtnisnehmer –, muss dies gegenüber dem Finanzamt im Rahmen einer Erbschaftssteuererklärung angeben. Dieser Vermögenserwerb wird nach Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz versteuert. Hierbei werden Erbschaften mit Schenkungen zusammengerechnet, die der Begünstigte von dem jeweiligen Erblasser/Schenker innerhalb von 10 Jahren erhalten hat. Für jeden Begünstigten gibt es hierbei Freibeträge in unterschiedlicher Höhe und unterschiedliche Steuersätze (beides je nach verwandtschaftlichem Verhältnis zu dem Erblasser). Eine abschließende steuerliche Prüfung und Beratung durch den Notar erfolgen im Rahmen der Begleitung und Beurkundung nicht. Bei Nachlässen, die erwartbar die Freibetragsgrenzen überschreiten, empfiehlt sich

regelmäßig die Hinzuziehung eines Steuerberaters bei der Gestaltung der letztwilligen Verfügung. Zurzeit betragen die Freibeträge z.B. 500.000,00 EUR für Ehegatten und 400.000,00 EUR für jedes Kind (auch Stiefkinder).

Auch bezüglich bestimmter Vermögensgegenstände (Unternehmen und selbstbewohnte Wohnimmobilie) gibt es Steuerverschuldungsregelungen. Näheres kann ein Steuerberater prüfen und beraten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig, dass das Erbschaftssteuerrecht seit Jahren dauernden Veränderungen unterliegt und verfassungsrechtlich umstritten ist, so dass auch in Zukunft regelmäßig mit Änderungen/Anpassungen gerechnet werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass die Erbschaftssteuer sich immer nach dem zum Zeitpunkt des Todesfalls geltenden Recht richtet und nicht nach den Gesetzen, die zu der Zeit der Errichtung eines Testamentes galten. Eine Garantie, dass Steuergesetze zum Zeitpunkt des Erbfalls noch so sind, wie sie zum Zeitpunkt der Errichtung waren, kann der Notar und kann auch ein Steuerberater nicht übernehmen.

Wir hoffen, mit diesen ersten Informationen viele Fragen beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Tartemann, Notar